

Religions Gravamina der  
dreyen Landen /

Steyer/ Kärndten/ vnd  
Eräyn/ so wol deroselben Mitglieder/ als die  
mehrerns der allein seligmachenden Eb,  
angelischen Religion zugethan seynd / wider  
die Religions Persecutions Com-  
missarien, &c.



Anno 1620.

Hist. Germ.

c. 510, 6:1

Fest-Germ. Impf. C. 163. (7)



 Je Religions vnd Gewissens Beschwerungen minutim zu erzählen / ist fast unmöglich vnd unnotig / weil dieselbe allbereit (leyder) nur gar zu viel bewußt / Land-Reichs-ja Weltkündig seyn. Allein summatim anzudeuten:

I.

Erslich / so seynd denen Evangelischen Ständen / ihre mit gnädigster bewilligung Erzherzogen Caroli zu Oesterreich / als ihres vor gewesten gnädigsten Herrens vnd Landsfürsten / lobseligster gedächtnus / gehabte vieler Hauptministeria , als zu Grätz / Judenburg / Elagensfurt / vnd Labbach:

II.

Ihrer Adelichen vnd anderer Jugend Gymnasia , oder wol bestellte Schulen/ zu bemeltem Grätz / Elagensfurt vnd Labbach:

III.

Im Land Steyer allein / viel Pfarren vnd andere Kirchen / gewaltiger weis enzogen.

IV.

Vnd darunter viel erlaubte Kirchen mit Pulver zersprengt / vnd sonsten nidergerissen .

V.

Ihre reine Seelsorger vnd Prediger / bey straff Leibs vnd Lebens : in Steyer allein / über hundert :

VI.

Vnd mehr Schuldienet/jämmerlichen verjage.

VII.

Item vieler Evangelischer in Gott selig entschlaffener Christen sonderbare Freyhöfen/ Ringmauren vnd Plancken eingeworffen.

VIII.

Die in Gott ruhende Körper frommer Christen / den Säwen vnd hunden auszuwülen vnd auszugraben / frey gemacht / Ja theils

A ii

Sarcken aus ihren Krüppen vnter den freyen Himmel gesetzt / theils  
spolirt, theils mit Fäwer gen Himmel / Barbarischer weiß geschickt.

X.

Item auff dieser ehrlichen redlichen Biderleut Begräbnussen  
Galgen / Ja wol gar / da Evangelische Kirchen / vnd sonderlich der  
Predigstuel / Altar vnd Tauffstein gestanden / dreyfache Hochgericht  
auffgebawet vnd gerichtet.

X.

Item viel tausent Evangelischer Bücher / darunter etlich 100.  
heiliger Biblien / als stumme Prediger Göttliches Worts/verbrent.

X I.

Item / vnd das ein Jammer vber alle Jammer/ viel tausent Bes-  
kennner der Evangelischen Warheit/ zu schändlicher verdamlicher Ver-  
läugnuß ihrer Christlichen Religion / mit allerhand angelegten Ge-  
walt vnd Bedrohung eußerster Pein vnd Marter / genötiget.

X II.

Ihnen / bey dem abgöttischen verdampten Bapstthumb zu ver-  
bleiben / gezwungene End ( die Gott im Himmel leyd ) auffgeladen.

X III.

Item ihrer / der Commissarien / eigene gehorsame Mancipia &  
Evotoria mit einer starken Guardien an unterschiedlichen Orten bes-  
legt / welche die theils zuvor geplünderte arme Leut / lange zeit auf eig-  
nen kosten vnterhalten müssen.

X IV.

Die beständige Bekinner aber bey ihrer Christlichen Confession/  
sampt ihren unschuldigen Weib vnd Kindern / in verzückten Terminen  
Ordinariè in sechs Wochen / drey Tagen / theils in acht Tagen / theils  
bey Sonnenschein / aus den Städten / Märkten / vnd Burckfrieden/  
ja gar aus dem Land geschafft / theils auch im harten Winter / vnd  
starken Ungewitter ( da doch der Reichs Religionsfrieden de Anno  
1555. denen Underthanen aus ihrer Herren vnd andern Herrschafften  
Gebiet der Religion halben zu ziehen / allein auff ihre freye Willkür stel-  
let / wie die Formalia lauten ) ziehen vnd den Platz raumen müssen.

X V.

Welchen dan̄ ihre in der cyl vñverkaufften Güter ( bis sie dieselb

be füglichen/vnd ohne grossen Verlust verkauffen könnten) auff ein zeit bestandeweis andern zu verlassen/ laut Edicti specialis verbotten warden/damit sie solche Güter in der cyl vmb einen spott / offe vmb halb Gelt / ja mit grossem vnüberwindlichen schaden hingeben / vnd gleichsam verschencken müssen. Da abermal der allegirte hochverpoente Reichs Religionsfrieden / die vnverwehrte wolgelegene Verkauffung der Güter denen ohne das freywilling Amore Christianæ Religionis ausziehenden expressè zulässt.

## XVI.

Ja darzu noch von allem ihren Vermögen den Zehenden Pfennig zur intitulirten Nachstewr/ als nach dem Exempel der Thürfürsten vnd Stände des H. Römischen Reichs/ mit vngleichem anzug des obenberürten Religionsfriedens (der sich nur auff jedes Orts altes herkommen referirt / aber in diesen Landen nicht befindet: Zu geschweigen/ daß die vor Jahren aus diesen Landen ausgeschaffte Juden der gleichen Nachstewer befreyet gewesen ) hinder sich verlassen. Daran man auch richtige vnd gar Hoffschulden/ per Modum Compensationis nicht annemen / sondern die arme Exules CHRISTI noch mehr zu tribuliren / ihren Zehr- vnd Nohtpfennig hergeben / vnd neben dem hochbeschwerlichen Exilio mit ausgeleerten Händen/ das Land vnd viel, geliebte Vatterland raumen / die Blutsfreund verlassen / ihre von deren Voreltern auffgeerbte Güter ohne allen Vorstand vnd Vsumfructum erbärmlich mit dem rücken ansehen müssen.

## XVII.

Vnd war diesen ausgeschafften / als sampt ihren Voreltern lang gewesenen getreuen Lands Mitgliedern vnd ehrlichen Biders Leuten am beschwerlichsten / daß diese ihre Bandisirung vnd Ausschaffung/ bey continuirter Leibs vnd Lebens straff / auf Ewig extendirt werden wil. Welches dann eine Infamiam auff sich träge / daß einer nicht mehr hindotse / da seine in Gott ruhende Eltern vnd Er viel Jahr redlich vnd ohn alle flag gehauset. Da doch der vom Gegentheil angezogene Religionsfried ausdrücklich vermeldet / daß solchs eines jeglichen der Religion halben willkürlicher Aus- vnd Abzug / denselben allen vnd jeden an ihren Ehren vnnachtheilig vnd unverkleinerlich seyn soll.

### XVIII.

Ja / daß denen Evangelischen Herren vnd Landleuten selbst gleiche Infamia wil zugezogen werden: Als daß etliche von ihren Ehrenämpfern allein der Religion halben verstoßen: vnd da sie von einer Ersamen Landschafft / ihren Freyheiten gemäß / vorgeschlagen / von Hof aus darzu nicht / sondern an ihrer statt anderei allein der Römischen Religion halber / sonst aber wenig qualificirte / zu vbelvorstehung der Empfer / vnd des darunter leydenden gemeinen Wesens / gezogen: Ja gar von ihren ex Testamento oder proximâ Agnatione zustehenden Gerhab- oder Vormundschafften / nicht ohne schmach verstoßen werden wollen. Welche nicht der Personen / sondern der Religion Infamia dann / auff alle deroselben Bekennet per consequens retrotranshirt vnd verstanden wird. Dahero sie sich alle deroselben als eigen/sämplich anzunemen.

### XIX.

Nicht weniger seynd die Herren vnd Landleute / ohne einige Cognition oder Erkandnuß der Parium Curiae , wider die wissentliche Landsfrenheiten / vnd wolgebrachte Gewonheiten / vnd auch Ihrer Fürstl. Durchl. selbsten / vlt. Aprilis Anno 1599. ertheilte Haupt-Resolution eigne Exemption , ( als daß die Reformation sie nichts angehe ) über ihre abgeschaffte Ministeria , Schulen / Prediger / Praeceptores , andere weltliche Diener / enkogene Kirchen Vogten / Lehenschafft / auch in Specie etliche die mit eigenem Willen aus dem Lande gezogen / mit dem Zehenden Pfennig beschwert / vnd ihrer viel des gesuchten Religions Exercitii außer Landes ( dahin doch Ihrer Durchl. Jurisdiction sich nicht erstreckt / vnd niemand de Iure extra Territorium suum etwas zu schaffen oder zu straffen hat ) vnd anderer vngnugsamster Ursachen halber / mit hohen Geldstraffen belegt vnd bedrängt worden .

### X X.

Vnd was bey diesen Hauptbeschwerungen bey jedem punct / vnd sonst für absonderliche hohe Excess / Unfug / gewaltthätige Attentata vnd Bedrängnussen / hauffenweis für gelauffen / welche doch eins cheils zu verschmerzen / wann nur noch eine Linderung vnd Besserung zu hoffen were. Nun aber wil vns alle dergleichen Hoffnung / mit Ihrer

rer Fürstl. Durchl. jüngst den 8. Decembr. dieses 1609. Jahrs ertheilten vngnädigsten Resolution/allerdings abgeschnitten seyn: In deme höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. sich Categoricè, rund vnd lauter / einmal vor alles/ dahin erklärt: Bey Ihrer mehnung bis in ihre Gruben zu verharren. Item/ Dass sie zu keiner andern Resolution zu bringen vnd zu bewegen / sondern lieber alles vnd jedes / so sie von den Gnaden Gottes hetten / in die Schanz/ vnd williglich darzusezen / als von Ihrer mehnung im wenigsten zu weichen gedencken. Item Bedrohen den Ständen / gleichwohl unverhoffte / widrige erzeigungen nicht vngerochen verbleiben / sondern obgelegen seyn zu lassen / was zu erhaltung ihrer Gerechtigkeit seyn möchte / &c.

### XXI.

Vnd was schlieslichen zum allerbeschwerlichsten / Dass Ihre Fürstl. Durchl. dero getreue Landstände in Religionssachen nicht mehr hören wollen / sondern Perpetuum Silentium nunmehr offiers ( als 30. Septembris Anno 1598: den 5. Maij / Anno 99: den 5. Martij / Anno 1601: vnd jüngstlichen bemelten 8. Decembr. Anno 1609) mit grosser Ungnaden vnd schweren Comminationen imponirt / vnd dass sie keine deroglichen Religionss vnd Beschwerschrifft mehr annemen wollen. Inmassen sie als bereit den 13. Febr. Anno 1599. eine Schrift / vmb das kein Geistlicher bey vorgehabter Präsentirung gewesen / von denen Evangelischen Herren vnd Landleuten nicht angenommen. Welches dann dura & acerba vox regnantis ist / **N O N V E L L E A V D I R E & s c r i p t a accipere**, contra quam vetula illa objiciebat Regi Macedonum PHILIPPO, audientiam recusanti : **S I N O N V I S A V D I R E , N O L I E R G O R E G N A R E**. Da doch dergleichen Beschwerungen in Religionssachen/vnd in specie wider die Geistlichen/nichts newses / sondern je vnd allezeit vorgelauffen / so williglich von denen Landsfürstien vnd regierenden Herren angenommen / vnd gebürlich in Sachen gebraucht worden. Wie wir in der Steyrischen Landesvest ( fol. 81.) ein schön Exempel haben / das noch Anno 1518. als Lutherus die Oberhand bekommen / Kayser Maximiliano dem Ersten die Lande wider die Geistlichen vnd Priesterschafft einen ganzen Catalogum vielerley Beschwerungen / vnordnungen vnd saumnus der Clerisy / in handlungen ihrer Beneficien / Gottesdiensten / Stiftungen / Seelsorg / in Administration der Kirchen vnd Pfarrlichen Rechten / Prälaturen/ Probs-

Probstenen / Abteyen / Canonicaten / Pfründen / Commenden / vnd  
andern Courtisanischen Sachen / zu beschwerung der Land / vberges-  
ben / Ihre Räys: May: vmb abwendung zu sollicitiren / sondern auch  
was Ihro als Herren vnd Landsfürsten gebürte / ein Einsehen zu ha-  
ben / allergnädigst versprochen. Der gleichen Remedirung man  
jho ebensfalls in weit mehrern Terminis (da das vbel vberhand gar  
vnd viel zu viel genossen / ita ut vix Spes sit Salutis) bedorfftig.

Von Politischen obgedachter dreyer Stände vnd  
Landen Beschwerungen were gleicher gestalt  
viel zu sagen vnd klagen / davon bey an-  
derer gelegenheit meldung be-  
schehen soll .

